

## Folge 58 | Aggressive Wildschweinrotte

Nach dem Urteil: OLG Celle, 23.9.2021 – 13 U 55/20

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Tristan Rohner



### Sachverhalt

K ist Polizeibeamter. 2016 nahm er an einem Einsatz teil, bei dem es darum ging, gegen eine aggressive Wildschweinrotte, von der Gefahr für eine Kleinstadt ausging, vorzugehen. Die Polizei setzte schließlich Maschinenpistolen ein, ein Wildschwein wurde getötet. K selbst schoss aber nicht. Während des Einsatzes wurden verschiedene Bilder aufgezeichnet. Die B-Zeitung verwendete ein Bild des K, das diesen in „martialischer“ Pose zeigte für verschiedenste Veröffentlichungen, unter anderem einen Online-Artikel sowie als Startbild eines Videos und in der Übersicht „Top-Videos“, ohne Einwilligung des K. K sieht sich in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, insbesondere seinem Recht am eigenen Bild verletzt und verlangt von der B-Zeitung sowohl die Unterlassung der Verwendung des Bildes als auch Schadensersatz.

Zurecht?

### A. Anspruch K gegen B auf Unterlassung gem. §§ 1004 Abs. 1 BGB (analog), 823 Abs. 1 BGB iVm Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG, §§ 22, 23 KUG

#### I. Anwendbarkeit

§ 1004 Abs. 1 BGB normiert einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gegenüber rechtswidrigen Eigentumsbeeinträchtigungen. Einen solchen ausdrücklichen Unterlassungsanspruch bei drohenden Rechtsverletzungen anderer absoluter, durch § 823 Abs. 1 BGB geschützter, Rechte gibt es im BGB aber nicht obwohl ein genauso großes Schutzbedürfnis besteht. Um den Schutz anderer absoluter Rechte ebenso zu gewährleisten, zieht man als Anspruchsgrundlage § 1004 Abs. 1 BGB analog iVm § 823 Abs. 1 BGB heran, den sogenannte quasinegative Unterlassungsanspruch.

#### II. Rechtswidrige Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG

Ein absolutes Recht des K müsste beeinträchtigt sein. Bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt es sich um ein sonstiges Recht iSd § 823 Abs. 1 BGB in Form eines sogenannten Rahmenrechts. Hierbei muss wegen des offenen Tatbestands die Rechtswidrigkeit für die Persönlichkeitsrechtsverletzung positiv festgestellt werden. Bei möglichen Verletzungen des Rechts am eigenen Bild sind dafür die speziellen Vorschriften der §§ 22, 23 KUG heranzuziehen.

Gem. § 22 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. K hat in die Verwendung des Bildes nicht eingewilligt. Die Einwilligung könnte aber gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG entbehrlich sein. Dafür müsste es sich bei der Abbildung des K um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handeln. Der Begriff des Zeitgeschehens ist nicht zu eng zu verstehen und umfasst im Hinblick auf den Informationsbedarf der Öffentlichkeit nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern ganz allgemein das Zeitgeschehen, also alle Fragen von

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

allgemeinem gesellschaftlichen Interesse. Durch den Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG wird insbesondere die mit dem Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten kollidierende Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zur Geltung gebracht, in welcher das Persönlichkeitsrecht in diesen Fällen auch seine verfassungsgemäßen Schranken findet. Im Rahmen dieses Tatbestandsmerkmals muss also bereits die Abwägung von Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung, geschützt durch die Pressefreiheit andererseits, erfolgen.

Grundsätzlich bestand bei einem großen Einsatz der Polizei, insbesondere auch beim Einsatz von Schusswaffen, ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Berichterstattung. Auch war hier nur die Persönlichkeitsentfaltung des Polizisten in seinem beruflichen Umfeld, das seiner Sozialsphäre zuzuordnen ist und damit geringeren Schutz als seine Privats- oder Intimsphäre genießt, gegeben. Allerdings war für die Verwirklichung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit eine Abbildung in dieser Form nicht erforderlich. Für den Polizisten bestand zumindest eine abstrakte Gefahr, Adressat von Anfeindungen zu werden. Insgesamt lag damit kein öffentliches Interesse an dem Foto und erforderliches Bildnis aus dem Bereiche der Zeitgeschichte vor.

Die Verwendung war nicht gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gerechtfertigt womit eine rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des K gegeben ist.

### **III. Störer**

Die Beeinträchtigung ist auf das Verhalten der B-Zeitung zurückzuführen, sie ist Störer nach § 1004 Abs.1 BGB (analog).

### **IV. Wiederholungsgefahr**

Die Wiederholungsgefahr ist durch die Erstbegehung indiziert.

### **V. Zwischenergebnis**

Damit hat K gegen B einen Anspruch auf Unterlassung der Verwendung des Bildes aus §§ 1004 Abs. 1 BGB(analog), 823 Abs. 1 BGB iVm Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG, §§ 22, 23 KUG.

## **B. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB iVm Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG**

### **I. Rechtswidrige kausale Rechtsgutsverletzung**

Eine rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegt vor, s.o.

### **II. Verschulden**

B hätte erkennen können, dass die Veröffentlichung das Persönlichkeitsrecht des K verletzt und handelte damit zumindest fahrlässig.

### **III. Schaden**

Es müsste auch ein nach den §§ 249 ff. BGB ersatzfähiger Schaden entstanden sein. Ein Vermögensschaden des K ist nicht eingetreten. Immaterielle Schäden sind gem. § 253 Abs. 1 BGB nur in den gesetzlich angeordneten Fällen ersatzfähig. § 253 Abs. 2 nennt keine Entschädigung für Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrecht, auch sonst fehlt es an einer Regelung. Nach ständiger Rechtsprechung ergibt sich ein Schadensersatzanspruch bei besonders krassen

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Persönlichkeitsverletzungen aber unmittelbar aus Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG. Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung sind dafür, wie schwer der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht wiegt und wie hoch der Grad des Verschuldens des Schuldners ist. Nach den in der vorangegangenen Abwägung angestellten Erwägungen liegt hier ein dermaßen krasser Eingriff nicht vor, der K ist nur in seiner Sozialsphäre betroffen, während es auch nicht konkret zu Nachteilen des K gekommen ist.

Damit besteht mangels ersatzfähigen Schadens kein Schadensersatzanspruch des K.

## **C. Ergebnis**

K kann damit zwar Unterlassung der Verwendung des Bildes nach §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB iVm Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG, §§ 22, 23 KUG, nicht aber Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB iVm Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG verlangen.